

Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) und dem Lieferketten-Sorgfaltspflichtengesetz (LkSG) für die Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken (GeBO)

Einführung: Weshalb sind Beschwerdeverfahren einzurichten?

Beschwerdeverfahren sind ein Kernelement der Sorgfaltspflichten. Jedes Unternehmen muss über ein Beschwerdeverfahren verfügen, mit dem interne und externe Personen das Unternehmen auf Verletzungen, Risiken oder Gefahren hinweisen. Ebenso muss es möglich sein für Externe auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen in der Lieferkette hinzuweisen.

Beschwerdeverfahren dienen als Frühwarnsystem, über das Probleme erkannt und im besten Fall gelöst werden, bevor Menschen oder die Umwelt tatsächlich zu Schaden kommen. Darüber hinaus bieten wirksame Beschwerdeverfahren bei Bedarf Zugang zu angemessener Abhilfe. Sofern Hinweise oder Beschwerden zu unmittelbar bevorstehenden oder tatsächlichen Pflichtverletzungen eingehen und diese sich bestätigen, müssen diese Missstände vom Unternehmen durch Abhilfemaßnahmen verhindert, beendet oder zumindest minimiert werden. Die Unternehmen müssen insbesondere Präventionsmaßnahmen ergreifen, um weitere Rechtsverletzungen der gleichen Art zu verhindern, beziehungsweise das Risiko dafür zu minimieren.

Ziel der Verfahrensordnung

Die Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken (GeBO) blicken auf eine lange Tradition in der Patientenversorgung zurück. Integrität und Verlässlichkeit haben eine hohe Bedeutung. Die Einhaltung von Gesetzen, Normen und Sorgfaltspflichten hat höchste Priorität, um mögliche Schäden für Patienten, Mitarbeiter oder Geschäftspartner abzuwenden. Deshalb sollten Gesetzesverstöße gemäß § 2 HinSchG oder Verstöße gegen das LkSG so schnell wie möglich gemeldet werden.

Um Hinweisen auf Verstöße in den GeBO-Einrichtungen frühzeitig nachzugehen, hat die GeBO Meldewege eingerichtet. Über die Meldewege können sowohl GeBO-Beschäftigte, als auch Externe (außenstehende Dritte) Hinweise zu möglichen Rechtsverstößen oder gegen interne Regelungen geben.

Wichtiger Hinweis:

Die Verfahrensordnung bezieht sich ausdrücklich nicht auf Patientenbeschwerden oder Beschwerden durch Angehörige im Hinblick auf die Klinikbehandlung. Für solche Anliegen steht das Beschwerdemanagement der jeweiligen Klinik zur Verfügung.

Verfahrensgrundsätze

Das Hinweisgebersystem steht für Meldungen von Verstößen, die straf- oder bußgeldbewehrt, oder Verstöße gegen sonstige Gesetze oder interne Richtlinien.

Die Unternehmensleitung hat keinen Zugang zu den gemeldeten Verstößen und wird nur dann eingeschaltet, wenn der gemeldete Verstoß grundsätzliche Bedeutung hat, die Vermögensinteressen, die Geschäfts- oder Risikopolitik der GeBO gefährdet. Die interne Meldestelle arbeitet weisungsfrei.

Die Identität der hinweisgebenden Person wird vertraulich behandelt und nur Personen offengelegt, deren Aufgabe es ist Meldungen zu bearbeiten. Ausgenommen hiervon ist, wenn die hinweisgebende Person einwilligt in die Weitergabe ihrer Identität, oder wenn es zu einer Anordnung von Behörden oder Gerichten (z. B. bei einem Ermittlungsverfahren) kommt und die Identität der hinweisgebenden Person weitergegeben werden muss.

Die GeBO stellt sicher, dass keiner hinweisgebenden Person ein Nachteil im Unternehmen entsteht. Für alle Personen, die im Rahmen einer Meldung benannt werden, gilt solange die Unschuldsvermutung, bis der Verstoß bewiesen ist.

Bei internen Untersuchungen gelten die Grundsätze eines fairen Verfahrens, d.h. das belastende und entlastende Sachverhalte gleichermaßen gewichtet und in der Untersuchung berücksichtigt werden. Zudem wird der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtet und im Einzelfall entschieden, welche Reaktionen angemessen sind.

Für die Bewertung, welche Maßnahmen als Reaktion auf nachgewiesene Verstöße ergriffen werden, wird miteinbezogen, ob der Verstoß vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde, das Ausmaß des Schadens und ob die beschuldigte Person bei den Ermittlungen aktiv mitgewirkt hat.

Prozess des Hinweisgeberversfahrens

Meldewege und Ansprechpartner der internen Meldestelle

Der Gesetzgeber räumt die Möglichkeit ein, Verstöße auf unterschiedlichen Wegen zu melden.

Verstöße können wie folgt kommuniziert werden:

Postalisch:	Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken Innenrevision / Interne Meldestelle Nordring 2 95445 Bayreuth
Telefonisch:	0921 283-7120 oder 09547 81-2324
Per Online-Meldung:	Meldekanal Trusty Report Webseite www.gebo-med.de/hinweisgebersystem

Die interne Meldestelle ist Ansprechpartner für die hinweisgebende Person. Für Meldungen, die das LkSG betreffen, ist Ansprechpartner der GeBO-Zentraleinkauf.

Meldungen können auch anonym abgegeben werden. Hierbei ist zu beachten, dass möglichst viele Details und Informationen, die die Meldung untermauern, beigefügt werden. Nur so besteht die Möglichkeit konkrete Untersuchungsansätze zu erkennen und eine umfassende Sachverhaltsanalyse vorzunehmen.

Verfahrensablauf

Geht bei der Meldestelle eine Meldung ein, wird im ersten Schritt geprüft, ob der Hinweis in den Anwendungsbereich des hier beschriebenen Verfahrens fällt. Sollte dies nicht der Fall sein, erhält die hinweisgebende Person eine Ablehnungsnachricht.

Bei jeder eingegangenen Meldung prüft die Meldestelle, ob ein Verstoß gegen geltende Rechtsvorschriften oder interne Festlegungen vorliegt. Die meldende Person erhält innerhalb von 7 Tagen eine Eingangsbestätigung.

Die von der Meldung betroffenen Mitarbeiter werden schnellstmöglich über den eingegangenen Hinweis informiert und um Stellungnahme gebeten bzw. befragt. Auch wird der Sachverhalt mit der hinweisgebenden Person erörtert.

Die rechtliche Bewertung des Sachverhalts und die erforderlichen Maßnahmen wie arbeits-, zivil- oder strafrechtliche Schritte werden mit dem Vorstand, oder in dessen Abwesenheit mit der Standortleitung besprochen. Ebenso wird auch vom Vorstand entschieden, ob die Einbindung von Strafverfolgungs- oder Aufsichtsbehörden erfolgt.

Es besteht die Möglichkeit Prozesse oder Organisationsstrukturen zu verbessern, wenn kein Verstoß im Sinne des HinSchG oder LkSG vorliegt.

Jede eingegangene Meldung und die getroffenen Maßnahmen werden von der Meldestelle dokumentiert.

Spätestens nach drei Monaten erhält die hinweisgebende Person eine Rückmeldung über den Stand der Ermittlungen und über ergriffene Maßnahmen.

Ein vorsätzlicher Missbrauch des Hinweisgeberverfahrens wird nicht toleriert. Erfolgt eine bewusste Weitergabe falscher Informationen oder ein wissentlicher Missbrauch des Hinweisgeberverfahrens führt dies zu einer Prüfung disziplinarischer Maßnahmen. Ebenso ist der Identitätsschutz der hinweisgebenden Person verwirkt, d. h. der gesetzliche Anspruch auf Identitätsschutz gegenüber der beschuldigten Person oder der GeBO kann nicht geltend gemacht werden.

Die Wirksamkeit des Verfahrens wird regelmäßig geprüft. Sollten Anpassungen erforderlich werden, wird das zugrundeliegende Verfahren angeglichen.

Bayreuth, den 12. April 2024



Eva Gill
Vorstand



Peter Bader
Interne Meldestelle

Hinweis zur gendergerechten Sprache:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text bei der Angabe von Personen jeweils die männliche Form verwendet. Selbstverständlich beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.